



## **Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BIA Kunststoff- und Galvanotechnik GmbH & Co. KG in Solingen**

### **Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Galvanik durch Erweiterung der Galvanikanlage BIA 2**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 07.12.2023

53.03-9352725-0001-A15-0268/23

Die BIA Kunststoff- und Galvanotechnik GmbH & Co. KG betreibt am Standort an der Lotharstraße 6 in 42655 Solingen eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Kunststoffteilen sowie Anlagen zur Oberflächenbehandlung durch ein elektrolytisches Verfahren (Galvanik). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BIA Kunststoff- und Galvanotechnik GmbH & Co. KG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Galvanik werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Anpassung der Galvanikanlage BIA 2. Bei der letzten Antragsstellung gemäß § 16 BImSchG wurden bezüglich der Galvanikanlage BIA 2 unterschiedliche Mengen relevanter Stoffe, die den Störfallkategorien E1 und E2 zuzuordnen sind, angegeben. Dadurch kommt es zunächst formal zu einer Erhöhung der störfallrelevanten Stoffe. Da zeitgleich Positions- und Funktionswechsel bestehender Bäder angezeigt wurden, reduziert sich die Menge der E1 und E2 Stoffe jedoch wieder geringfügig. Von den inkonsistent angegebenen Mengen sind ausschließlich Stoffe der E1 und E2 Kategorie betroffen, welche für sich gesehen keinen angemessenen Abstand auslösen, bzw. nicht zu diesem beitragen. Neue störfallrelevante Stoffe kommen nicht zum Einsatz.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsverfahren entbehrlich ist.





Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag

gezeichnet

Anna Lena Möller

